G 1203 B

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 137
23. Juni 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1290/71 des Rates vom 21. Juni 1971 zur Einstellung der Gewährung von Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen 1

Verordnung (EWG) Nr. 1291/71 der Kommission vom 22. Juni 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen 2

Verordnung (EWG) Nr. 1292/71 der Kommission vom 22. Juni 1971 über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz 4

Verordnung (EWG) Nr. 1293/71 der Kommission vom 22. Juni 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 6

Verordnung (EWG) Nr. 1294/71 der Kommission vom 22. Juni 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 7

Verordnung (EWG) Nr. 1295/71 der Kommission vom 22. Juni 1971 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 8

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

71/227/EWG :

Entscheidung des Rates vom 21. Juni 1971 über die teilweise Annahme der Empfehlung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 9. Juni 1970 zur Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife 10

Kommission

71/228/EWG :

Stellungnahme der Kommission vom 8. Juni 1971 an die deutsche Regierung zum Entwurf eines Formulars für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr 12

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

71/229/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 9. Juni 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die einunddreißigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung 13

71/230/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 9. Juni 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die zehnte im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung 14

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1290/71 DES RATES

vom 21. Juni 1971

zur Einstellung der Gewährung von Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1386/70 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 hat die Möglichkeit vorgesehen, unter gewissen Bedingungen eine Prämie für die Schlachtung von Kühen und eine Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen zu gewähren, um der Lage auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse Rechnung zu tragen, die durch bedeutende und weiter zunehmende Überschüsse gekennzeichnet war.

Da sich die Lage auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse gebessert hat, ist die Gewährung dieser Prämien zugunsten weiterer Empfänger nicht mehr gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 festgelegte Prämienregelung wird für die nach dem 30. Juni 1971 gestellten Prämienanträge im Sinne der Artikel 1 und 5 der genannten Verordnung außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) ABl. Nr. L 252 vom 8. 10. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1291/71 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 (3) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,88
10.01 B	Hartweizen	68,38 (1)
10.02	Roggen	45,28
10.03	Gerste	42,69
10.04	Hafer	47,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	30,09 (2)(3)(4)
10.05 B	Anderer Mais	30,09 (3)(4)
10.07 A	Buchweizen	24,53
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	26,03
10.07 C	Sorghum	32,43
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,05
11.01 B	Mehl von Roggen	75,05
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	115,07
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	58,39

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(2) Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(4) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1292/71 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1971

über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festgesetzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate enthalten ; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 (4), hat die Regeln für die vorherige Festsetzung der für Getreide anzuwendenden Abschöpfungen aufgestellt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht ; der cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis ; der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen ; bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt ; bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt ; bei Einfuhrgeschäften, die während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,125 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden. Gegenwärtig werden auf dem Getreidemarkt durch besondere, vor allem durch das Auftreten einer Maiskrankheit bedingte Umstände starke Preisschwankungen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 140/67/EWG hervorgerufen.

Auf Grund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse (5) wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 11.07 durch eine Prämie ergänzt ; diese Prämie ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grunderzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegt wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 (6) hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die am 23. Juni 1971 anzuwendende Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,125 Rechnungseinheiten herbeiführt —

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Getreide und Malz werden so festgesetzt, wie sie in den Tabellen im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1971 über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0,75
10.03	Gerste	0	0,20	0,20	0,20
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	2,05	2,10	2,10	2,10
10.05 B	Anderer Mais	2,05	2,10	2,10	2,10
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	2,50
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0,50	0,50	0
10.07 C	Sorghum	5,75	4,30	4,30	4,75
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,036	0,036	0,036	0,036
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,027	0,027	0,027	0,027
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,031	0,031	0,031	0,031

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1293/71 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1971

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/71 (3) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1294/71 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 (3) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

ANHANG

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,17
	II. Rohzucker	12,14 (1)
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,17
	II. Rohzucker	12,14 (1)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1295/71 DER KOMMISSION
vom 22. Juni 1971
zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/70 (4), bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Woche beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 138 vom 25. 6. 1970, S. 15.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I	
Béziers	1,183
Montpellier	1,179
Narbonne	1,203
Nîmes	1,197
Perpignan	1,233
Asti	1,323
Lecce	1,072
Pescara	1,152
Reggio Emilia	1,192
Treviso	1,136
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,176
R II	
Bari	keine Notierungen
Barletta	keine Notierungen
Cagliari	1,340
Lecce	1,104
Taranto	1,210
	RE/hl
R III	
Rheinpfalz	17,76
Rheinhessen (Hügelland)	16,73

Art	RE je Grad Alkohol/hl
A I	
Bordeaux	1,132
Montpellier	keine Notierungen
Nantes	keine Notierungen
Cagliari	1,128
Lecce	keine Notierungen
Ravenna (Lugo, Faenza)	1,100
Rom	1,120
Trapani (Alcamo)	1,040
Treviso	1,152
	RE/hl
A II	
Rheinpfalz (Oberhaardt)	18,44
Rheinhessen (Hügelland)	18,30
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	**38,50**
A III	
Mosel	24,59
Rheingau	36,34
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Juni 1971

über die teilweise Annahme der Empfehlung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 9. Juni 1970 zur Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife

(71/227/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die sechs Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Brüsseler Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife ; der Gemeinsame Zolltarif ist nach diesem Zolltarifschema aufgebaut.

Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens kann den Vertragsparteien Änderungen am Abkommen und somit auch am Zolltarifschema, das Bestandteil des Abkommens ist, empfehlen. Am 9. Juni 1970 hat der genannte Rat eine Empfehlung zur Änderung des Zolltarifschemas abgegeben.

Gemäß diesem Abkommen wird der Wortlaut jedes Entwurfs einer empfohlenen Änderung allen Vertragsparteien und den Regierungen aller übrigen Unterzeichnerstaaten oder sonstigen angeschlossenen Länder vom belgischen Außenministerium mitgeteilt. Erheben die Vertragsparteien binnen sechs Monaten nach dieser Mitteilung keine Einwände, so gilt die Änderung als angenommen. Erfolgt kein Einwand, so tritt die Änderung nach Ablauf der genannten Frist in Kraft. Die Zolltarife aller Vertragsparteien müssen zu diesem Zeitpunkt an das geänderte Zolltarifschema angepaßt sein.

Das belgische Außenministerium hat den Wortlaut der Empfehlung vom 9. Juni 1970 den Vertragsparteien am 31. Dezember 1970 mitgeteilt. Werden also bis zum 1. Juli 1971 keine Einwände gegen die Empfehlung insgesamt oder gegen einen Teil der Empfehlung erhoben, so gilt sie als angenommen.

Was die Kapitel 59 und 60 des Brüsseler Zolltarifschemas betrifft, so hätten die drei Änderungen betreffend den Bereich von gummielastischen Geweben und Gewirken sowie Waren daraus insbesondere zur Folge, daß diesen Geweben, Gewirken und Waren Waren gleichgestellt würden, die weder vom technologischen noch vom kommerziellen Standpunkt aus als solche bezeichnet werden können ; auf Grund dieser Änderungen könnte sich eine erhebliche Nichtübereinstimmung zwischen dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und dem Handel mit den betreffenden Waren ergeben. Deshalb erscheint es angezeigt, die derzeitige Lage nicht zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterrichten das belgische Außenministerium spätestens am 30. Juni 1971 von der Annahme der Empfehlung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 9. Juni 1970 zur Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife, mit Aus-

nahme der drei im Anhang aufgeführten Änderungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

ANHANG

Änderungen gemäß der Empfehlung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 9. Juni 1970, gegen welche die Mitgliedstaaten Einwände erheben

I. Kapitel *59*

Vorschrift 3

Neufassung

II. *Nr. 59.13*

Neufassung

III. Kapitel 60

Vorschrift 5 a)

Neufassung

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1971

an die deutsche Regierung zum Entwurf eines Formulars für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(71/228/EWG)

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 (1) hat die deutsche Regierung der Kommission mit Schreiben vom 1. April 1971 den Entwurf eines Formulars für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung übermittelt.

1. Mit diesem Entwurf soll ein Formular festgelegt werden, in das die Straßenkontrollbeamten bei der Kontrolle mühelos die Art der festgestellten Verstöße eintragen können. Die auf diese Weise erfaßten Daten sollen für statistische Zwecke, insbesondere für die Zusammenstellung der Angaben, benutzt werden, welche die deutsche Regierung nach Artikel 17 der vorgenannten Verordnung der Kommission mitteilen muß, damit diese dem Rat rechtzeitig den in diesem Artikel vorgesehenen jährlichen Bericht unterbreiten kann.

2. Die Kommission stellt fest, daß dieser Entwurf mit Ausnahme der Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung des Linienverkehrs alle Rubriken des Musterberichts, den sie nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 ausgearbeitet hat, enthält und daher geeignet ist, die Erfassung der von der deutschen Regierung zu liefernden Angaben weitgehend zu erleichtern. Sie stellt fest, daß dieses Formular noch nützlicher wäre, wenn es auch die Angaben über den Linienverkehr enthalten könnte.

3. Abschließend befürwortet die Kommission diesen Formularentwurf.

Brüssel, den 8. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die einunddreißigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/229/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/71 (4), führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (5) ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen. In Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die einunddreißigste Teilausschreibung den Höchstbetrag, wie in Artikel 1 angeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 durchgeführte einunddreißigste Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 9. Juni 1971 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr je 100 Kilogramm Weißzucker auf

a) 10,889 Rechnungseinheiten bei Zucker der Kategorie 1,

b) 10,480 Rechnungseinheiten bei Zucker der Kategorie 2

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 38.
(5) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die zehnte im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/230/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/71 der Kommission vom 17. März 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet (3), führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (4) ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen. In Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die zehnte Teilausschreibung den Höchstbetrag, wie im Anhang zu dieser Entscheidung angeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/71 durchgeführte zehnte Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 9. Juni 1971 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, je 100 Kilogramm Weißzucker, wie im Anhang zu dieser Entscheidung angeführt, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Nummer der Lose	Höchstbetrag der Erstattung in RE/100 kg
B 4	10,549
B 10	10,549

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 65 vom 18. 3. 1971, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.